

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten sowie der Deutschen Notenbank.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl	Schröder Minister

**Verordnung
über die Neuorganisation des Straßenbaues
und der Straßenunterhaltung.**

Vom 19. Dezember 1952

Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden, zur zielbewußten Hebung der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Selbstkosten im Straßenwesen ist es notwendig, volkseigene Straßenbau- und staatliche Straßenunterhaltungsbetriebe zu bilden.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Durchführung aller Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenbaues werden mit Wirkung vom 1. Januar 1953 volkseigene Straßenbaubetriebe gebildet. Sie führen die Bezeichnung

„VEB Straßenbau (Ortsname)“.

(2) Die volkseigenen Straßenbaubetriebe unterstehen der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen. Sie bestimmt je nach Lage und Umfang der Bauaufgaben Standort und Größe der zu bildenden Betriebe.

§ 2

(1) Zur Unterhaltung der Straßendecken, der Brücken, Durchlässe und Nebenanlagen zur Durchführung des Winterdienstes sowie zur Bewirtschaftung der Straßengehölze ausschließlich des anfallenden Obstertrages werden mit Wirkung vom 1. Januar 1953 staatliche Straßenunterhaltungsbetriebe gebildet. Sie führen die Bezeichnung

„Staatlicher Straßenunterhaltungsbetrieb
(Ortsname)“.

(2) Die staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe unterstehen der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen. Sie bestimmt den Sitz der Betriebe und legt den Arbeitsbereich in der Weise fest, daß Überschneidungen von Bezirksgrenzen vermieden werden.

(3) Die Abteilungen Verkehr der Räte der Bezirke sind berechtigt, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben dem staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieb für die Planung und operative Durchführung der Aufgaben Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht bezieht sich auf denjenigen staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieb, der seinen Sitz im Bereich des Bezirkes hat.

§ 3

Die Straßenbau- und Straßenunterhaltungsbetriebe sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

§ 4

(1) Die Straßenbau- und Straßenunterhaltungsbetriebe sind Rechtsträger desjenigen volkseigenen oder staatlichen Vermögens, das bisher ausschließlich oder überwiegend der Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenbaues und der Straßenunterhaltung diene. Der Umfang des in die Rechtsträgerschaft der Straßenbau- und Straßenunterhaltungsbetriebe zu übernehmenden Vermögens bestimmt sich nach dem Stichtag vom 1. Oktober 1952.

(2) Die Übernahme von Betriebsteilen aus dem Bereich des Staatssekretariats für Bauwirtschaft in die Rechtsträgerschaft der Straßenbau- und Straßenunterhaltungsbetriebe umfaßt auch die auf diese Betriebsteile entfallenden Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffe für den Straßenbau und die Straßenunterhaltung sowie die Umlaufmittel entsprechend dem Finanzplan des abgehenden Betriebes. Materialbestände, deren Wert über den gesetzlich vorgeschriebenen Umlaufmittelfonds hinausgeht, sind von den übernehmenden Betrieben des Straßenbaues zu bezahlen.

§ 5

(1) Die Straßenbau- und Straßenunterhaltungsbetriebe übernehmen diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem übernommenen volkseigenen oder staatlichen Vermögen entstanden sind. Als Stichtag für die Übernahme gilt der 31. Dezember 1952.

(2) Die staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe übernehmen von den Straßeninspektionen alle sich auf die klassifizierten Straßen erstreckenden Forderungen.

§ 6

Technische und kaufmännische Angestellte, Spezialisten und sonstige Arbeitskräfte, die für Bauaufträge der zu übernehmenden Betriebe oder Betriebsteile eingesetzt sind, werden von den Straßenbau- und Straßenunterhaltungsbetrieben mit Wirkung vom 1. Januar 1953 übernommen.